



Gesegnete Weihnachten

Den Bürgerinnen und Bürgern unserer schönen Heimat wünsche ich ein friedliches und frohes Weihnachtsfest. Zeit, um innezuhalten. Zeit, um zur Ruhe zu kommen. Zeit mit Ihren Lieben. Ich wünsche Ihnen ein gesundes Jahr 2019 sowie Gottes reichen Segen.

Ihr Dr. Oliver Bär

Landrat des Landkreises Hof

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 78 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Erweiterung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Betriebsgelände Flur-Nr. 681 der Gemarkung Döberlitz in der Gemeinde Gattendorf durch die Firma Biogasanlage Döberlitz GmbH & Co.KG, Döberlitz 13, 95185 Gattendorf“, erforderlich ist
- Nr. 79 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Erweiterung und den Betrieb eines zweiten BHKW's in einem Container zur Flexibilisierung der Biogasanlage „Kühschwitz“ auf dem Betriebsgelände Flur-Nr. 36/1 der Gemarkung Kühschwitz, Stadt Rehau, durch die Firma Energie Kühschwitz GmbH, Kühschwitz 13, 95111 Rehau“, erforderlich ist
- Nr. 80 Bekanntmachung der Vereinbarung der Stadt Schönwald und der Stadt Rehau vom 27.11.2018 über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2019
- Nr. 81 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal
- Nr. 82 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 83 Aufgebot eines Sparkassenbuches

78. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Erweiterung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Betriebsgelände Flur-Nr. 681 der Gemarkung Döberlitz in der Gemeinde Gattendorf durch die Firma Biogasanlage Döberlitz GmbH & Co.KG, Döberlitz 13, 95185 Gattendorf“, erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Döberlitz bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) durch das Landratsamt Hof. Das Vorhaben wird im bestehenden Gebäude auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage Döberlitz GmbH & Co.KG, Döberlitz 13, 95185 Gattendorf, zur Ausführung gelangen.

Nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob nach Einschätzung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung anhand vorgegebener Kriterien wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 des UVP. Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben in einem bestehenden Betriebsgebäude errichtet wird. Es ergeben sich somit keine Änderungen zum Bestand. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVP bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 27.11.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

79. Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Erweiterung und den Betrieb eines zweiten BHKW's in einem Container zur Flexibilisierung der Biogasanlage „Kühschwitz“ auf dem Betriebsgelände Flur-Nr. 36/1 der Gemarkung Kühschwitz, Stadt Rehau, durch die Firma Energie Kühschwitz GmbH, Kühschwitz 13, 95111 Rehau“, erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Kühschwitz bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) durch das Landratsamt Hof. Das Vorhaben wird in einem Container auf dem bestehenden Betriebsgelände der Biogasanlage „Kühschwitz“ der Firma Energie Kühschwitz GmbH, Kühschwitz 13, 95111 Rehau, zur Ausführung gelangen.

Nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob nach Einschätzung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung anhand vorgegebener Kriterien wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 des UVP. Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben in einem bestehenden Betriebsgebäude errichtet wird. Es ergeben sich somit keine Änderungen zum Bestand. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVP bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 30.11.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

80. Bekanntmachung der Vereinbarung der Stadt Schönwald und der Stadt Rehau vom 27.11.2018 über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2019

Die Stadt Schönwald und die Stadt Rehau haben am 27.11.2018 eine Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts Schönwald auf das Standesamt der Stadt Rehau gem. Art. 2 Abs. 2 des AGPStG geschlossen. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge und das Landratsamt Hof haben als untere Aufsichtsbehörden der Übertragung zugestimmt.

Diese Vereinbarung wird ab 01.01.2019 wirksam.

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)

Zwischen der **Stadt Schönwald**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Klaus Jaschke und der **Stadt Rehau**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Abraham, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Schönwald überträgt der Stadt Rehau gem. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) die Durchführung der Aufgaben des Standesamts (sogenannte „kleine Übertragung“). Das Standesamt Schönwald bleibt hierbei als selbständiges Standesamt erhalten. Alle Personenstandsfälle, die dort eintreten, werden auch weiterhin unter dem Namen des Standesamts Schönwald sowie mit dessen Dienstsiegel beurkundet. Im Schriftverkehr muss klar erkennbar sein, dass die Stadt Rehau hier für die Stadt Schönwald als deren Standesamt handelt.

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schönwald vom 13.09.2018 und des Stadtrates der Stadt Rehau vom 26.09.2018 wird die Durchführung der Aufgaben des Standesamts Schönwald auf die Stadt Rehau übertragen (sogenannte „kleine Übertragung“ gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG). Die Stadt Rehau erfüllt ab 01.01.2019 die Aufgaben des Standesamts für die Stadt Schönwald.
- (2) Davon unberührt bleibt gem. Art. 2 Abs. 3 AGPStG i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der Stadt Schönwald Bürgermeister zu Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen zu bestellen und die Befugnis durch einen bestellten Bürgermeister in den von der Stadt Schönwald hierfür gewidmeten Räumlichkeiten Eheschließungen vorzunehmen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser bei einer bereits in der Stadt Schönwald terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamts Rehau vertreten.

- (3) Die Stadt Rehau beantragt bei der AKDB alle notwendigen Änderungen bzw. Erweiterungen in Bezug auf die Führung der elektronischen Personenstandsregister.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Stadt Schönwald stehen der Stadt Rehau zu.
- (2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 3,25 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für die Folgejahre erstmals am 01.07.2019. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Umlage erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Diese Regelung der Standesamtsumlage gilt bis 31.12.2020. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2020 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Rehau außerordentlich berechtigt, mit der Stadt Schönwald neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.
- (4) Die Stadt Schönwald kann verlangen, dass ihr im Falle einer Neuverhandlung der Standesamtsumlage aussagekräftige und nachvollziehbare Berechnungen der Ausgaben und Einnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Rehau setzt sich vor einer Investitionsentscheidung im Standesamtsumlagebereich, die voraussichtlich Auswirkungen auf die Höhe der Umlage haben wird, mit der Stadt Schönwald ins Benehmen.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit übereinstimmenden Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadträte der Stadt Schönwald und der Stadt Rehau aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen

len Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 4

Standesamtliche Unterlagen und Dienstsiegel

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamts Schönwald, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt Rehau zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamts gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2018 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- (2) Die vom Standesamt Schönwald als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Der Stadt Rehau sind vom Standesamt Schönwald die Dienstsiegel zu übergeben.
- (4) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen und Dienstsiegel ist durch eine gemeinsam vom Standesamt Schönwald und der Stadt Rehau zu führende und zu unterschreibende Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher sowie die dazugehörigen Sammelakten gegen Empfangsbekanntnis an die Stadt Schönwald zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Hof und des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge als jeweils untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich

die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Rehau, den 27.11.2018

Stadt Schönwald
Klaus Jaschke
1. Bürgermeister
Stadt Schönwald

Stadt Rehau
Michael Abraham
1. Bürgermeister
Stadt Rehau

81. 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal

Der Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert am 22.03.2018 (GVBl S. 145) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260) geändert worden ist und § 15 der Verbandssatzung als auch gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2018 folgende:

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2009 für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Entschädigung des Kassiers, dessen Stellvertreter/in und des/ der Betreuers/in der EDV-Anlage

Der Kassier, dessen Stellvertreter/in als auch der/ die Betreuer/in für die EDV-Anlage erhalten für ihre zusätzliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Geroldgrün, den 14.12.2018

Abwasserzweckverband
Ölsnitz-Rodachtal

Oelschlegel
1. Vorsitzender

82. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 23.11.2018 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3831661131** angezeigt.

Der Vorstand hat am 07.12.2018 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 07.12.2018

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

83. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 28.11.2018 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3437569647** angezeigt.

Der Vorstand hat am 07.12.2018 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 07.12.2018

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de